



Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
 Untere Naturschutzbehörde

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Straße 7 • 24837 Schleswig

Nordfriesische Seemuschel GmbH
 z. Hd. Herrn Andries de Leeuw
 Horsbüller Str. 9

25924 Emmelsbüll-Horsbüll

Ansprechpartner Herr Marxen	
Zimmer 439	4.OG
☎ 04621 87-395	Zentrale 87-0
Fax 04621 87-588	
E-Mail Soenke.Marxen@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
 661.6.06.01.029-36/17

Schleswig,
 28. September 2018

Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung von dem Verbot der Beeinträchtigung von biogenen Riffen durch die Wildmuschelfischerei in der Flensburger Förde im Kreis Schleswig-Flensburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 beantragte das Rechtsanwaltsbüro BBH Hamburg, Kaiser-Wilhelm-Str. 93, 20355 Hamburg, in Ihrem Auftrag bei mir die o.g. Befreiung.

Im Rahmen der gleichzeitig beantragten Erlaubnis zur Durchführung der Muschelfischerei in der Flensburger Förde beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung ist ebenfalls die Wildmuschelbefischung von biogenen Riffen geplant.

Biogene Riffe stellen ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Die Wildmuschelbefischung von biogenen Riffen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar und ist gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Ein Ausnahme-tatbestand hierfür sieht weder das Bundesnaturschutzgesetz noch das Landesnaturschutzgesetz vor.

Von dem o.g. Verbot kann ich jedoch gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung unter den dort genannten Vorschriften erteilen. Unter Berücksichtigung der Verträglichkeitsstudie vom Januar 2017, des Eckpunktepapieres vom 13. Februar 2018 sowie den Darstellungen des Befreiungsantrages vom 20. Dezember 2017 bestehen gegen die einmalige Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich erteile Ihnen daher gem. § 67 Abs. 1 i.V.m. § 30 Abs. 2 BNatSchG, unbeschadet der Privatrechte Dritter, die

naturschutzrechtliche Befreiung

von dem Verbot der Beeinträchtigung der biogenen Riffe durch die Wildmuschelfischerei in der Flensburger Förde und lasse die geplante Befischung auf den Riffen unter den u.g. Auflagen zu.

13...

Dienstgebäude Flensburger Str. 7 24837 Schleswig Eingang Windallee	Sprechzeiten Allgemein Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr und Do. 15:00 - 17:00 Uhr	Kfz-Zulassung Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 U und Di.13:30 - 15:30 U und Do.13:30 - 16:30 U	Bau-/ Umweltbereich nur montags und donnerstags	Banken Nord-Ostsee Sparkasse BLZ 217 500 00, Konto: 1880 IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80 BIC NOLADE21NOS Postbank Hamburg BLZ 200 100 20, Konto: 418 89-202 IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02 BIC PBNKDEFF
E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de	Internet: http://www.schleswig-flensburg.de			
Befreiung NF Seemuschel GmbH Kreis Schleswig-Flensburg.docx				2.56

Der Anlage einer Saatmuschelgewinnungsanlage/Hängekulturen entsprechend des Eckpunktepapieres vom 13. Februar 2018 in der dort dargelegten Form stimme ich zu.

Folgende Unterlagen sind verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides:

1. Antrag vom 20. Dezember 2017
2. Verträglichkeitsstudie, Stand Januar 2017
3. Rahmen Machbarkeitsstudie
4. Eckpunktepapier, Stand Februar 2018
5. Übersichtskarten Miesmuschelvorkommen

Gem. § 107 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz ergeht dieser Bescheid mit folgenden Nebenbestimmungen:

Befristung

Diese Befreiung ist zeitlich befristet bis zum **14. Oktober 2023** und gilt für die Dauer von fünf Jahren, beginnend ab dem 15. Oktober 2018.

Auflagen

1. Die Entnahmemenge darf 3.325 Tonnen Wildmuscheln im Kreis Schleswig-Flensburg innerhalb der Entnahmezeit von 5 Jahren nicht überschreiten.
2. Die jährliche Entnahmemenge darf 665 Tonnen Wildmuscheln nicht überschreiten.
3. In den betroffenen Natura-2000 Gebieten dürfen max. 500 Tonnen Wildmuscheln über den gesamten Zeitraum entnommen werden. Die Befischung von Wildmuscheln in den betroffenen Naturschutzgebieten ist unzulässig.
4. Um die Regenerationsfähigkeit von natürlichen Miesmuschelbänken nicht zu gefährden, ist die Fischerei einzustellen, wenn der Ertrag einer befischten Fläche auf unter 2 t/h sinkt.
5. Es dürfen maximal zwei Fanggeräte pro Fahrzeug eingesetzt werden, die nicht mehr als 2,00 m breit und deren Metallteile nicht mehr als 100 kg schwer sind.
6. Zur Kompensation der mit der Wildmuschelfischerei im Zusammenhang stehenden Beeinträchtigungen ist durch die „Nordfriesische Seemuschel GmbH“ auf eigene Kosten in Abstimmung mit mir im Bereich der Flensburger Förde eine künstliche Muschelbank auf einer Fläche von 3,5 ha anzulegen.
7. Die künstliche Muschelbank ist z. B. durch Bojen oder in sonstiger Weise zu kennzeichnen. Entsprechend erforderliche Erlaubnisse sind beim Wasser- und Schiffsverkehrsamt Lübeck einzuholen.
8. Die zur Kompensation angelegte künstliche Muschelbank ist dauerhaft aus der muschelfischereilichen Nutzung herauszunehmen.
9. Die Umsetzung und die Entwicklung (Monitoring) der durchgeführten Kompensationsmaßnahme ist jährlich, beginnend am 1. Oktober 2020, endend am 1. Oktober 2024, zu dokumentieren und mir vorzulegen. Die Kompensation ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieses Bescheides vorzunehmen.
10. Maßnahmen, die die Lebensfähigkeit der Kompensationsmuscheln beeinträchtigen können oder die deren Entwicklung behindern, sind nicht zulässig. Dazu zählt insbesondere das Abfischen von Wildmuscheln.
11. Abgängiger Besatz auf Teilflächen der Kompensationsfläche ist in gleicher Qualität zu ersetzen.
12. Fangmengen, Fangzeiten, Positionen sowie Angaben über Qualität und Verbleib der gefangenen Muscheln sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Mir ist eine Kopie des Betriebstagebuches jährlich zum 30.06. zur Überprüfung der Einhaltung der Nebenbestimmungen zu überlassen.
13. Zur Überwachung der fischereilichen Aktivitäten ist zusätzlich ein "Blackbox"-System einzurichten. Alle zur Miesmuschelwirtschaft eingesetzten Fahrzeuge sind mit einem elektronischen "Fahrtenschreiber" (Blackbox) an Bord auszurüsten.

Hinweise

Durch die Erteilung dieses Befreiungsbescheides entsteht kein Anspruch auf Verlängerung bzw. Neuerteilung eines Befreiungsbescheides. Auch bei einer erfolglosen Umstellung der Wildmuschelfischerei zu einer Kulturmuschelfischerei kann eine erneute Befreiungserteilung nicht in Aussicht gestellt werden.

Auf die Schonzeiten gem. § 2 der Küstenfischereiverordnung weise ich hin.

Kostenentscheidung

Gem. § 14 Verwaltungskostengesetz (VwKG) und § 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren setze ich die Verwaltungsgebühr für diesen Bescheid nach Tarifstelle 14.1.29 i.V.m. Punkt 7.2 der Verwaltungsrichtlinien des Kreises Schleswig-Flensburg auf 2.560,00 Euro fest. Die Tarifstelle 14.1.29 sieht einen Gebührenrahmen von 10,00 Euro bis 2.560,00 Euro vor. Diesen Rahmen habe ich gem. der o. g. Verwaltungsrichtlinie durch die Kriterien „Verwaltungsaufwand, Nachhaltigkeit, Größe der Eingriffsfläche, Effizienz“ ausgefüllt. Im vorliegenden Fall habe ich aufgrund der Komplexität und des Zeitaufwandes die Höchstgebühr für die Bearbeitung angesetzt. Sie werden gebeten, den Betrag in Höhe von

2.560,00 Euro

innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides an die Kreiskasse des Kreises Schleswig-Flensburg in Schleswig, Kontoangaben s. S. 1, unten rechts, zu überweisen und dabei das Produktkonto 554001.431100 und das Aktenzeichen anzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Schleswig-Flensburg, Der Landrat, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marxen